

Haus- und Nutzungsordnung für das evangelische Gemeindehaus Häslach

1. Zweck und Aufgabe des Gemeindehauses

Das evangelische Gemeindehaus dient der Kirchengemeinde zur Entfaltung ihres Gemeindelebens. Der Geist Jesu Christi soll dieses Haus prägen.

2. Regelmäßige Nutzung durch kirchliche Gruppen und die Gemeinde

Die regelmäßige Nutzung bestimmter Räume durch kirchliche Gruppen ist in einen Plan eingetragen und hat Vorrang vor allen unregelmäßigen Veranstaltungen.

Belegungstermine werden grundsätzlich vom Gemeindebüro aus verwaltet.

3. Nutzung des Gemeindehauses durch andere

- 3.1. Die Nutzung durch andere kirchliche Veranstalter (Kirchenbezirk, Jugendwerk, kirchliche Werke, freie Werke....) ist möglich und geschieht in der Regel unentgeltlich. Sie muss jedoch rechtzeitig vorher angemeldet sein.
- 3.2. Eine private Nutzung anlässlich von Konfirmations-, Tauffeiern, Beerdigungen und auch Kommunionen ist möglich. Sie muss jedoch ebenfalls rechtzeitig beim Pfarrbüro gemeldet werden. Die Vergabe richtet sich nach Eingang der Anfragen.
- 3.3. Eine private Nutzung anlässlich von Geburtstagen ist ab dem **30.** Lebensjahr möglich.
- 3.4. Eine private Nutzung anlässlich von Hochzeiten ist nicht möglich.
- 3.5. Die Durchführung eines Stehempfangs im Anschluss an Hochzeitsgottesdienste ist möglich. Dabei gilt die Gebührenordnung.
- 3.6. An den Konfirmationsterminen in Walddorf und Häslach stehen die Gemeindehäuser ausschließlich Mietern aus Walddorfhäslach für private Konfirmationsfeiern zur Verfügung.
- 3.7. Außerkirchlichen Gruppen steht das Gemeindehaus zur Nutzung in der Regel nicht zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für politische und kommerzielle Veranstaltungen.
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchengemeinderates.
- 3.8. Anmeldungen für private Feiern erfolgen über das Gemeindebüro.

4. Rauchen und Alkohol

- 4.1. Das Rauchen ist in den Räumen des evangelischen Gemeindehauses nicht erlaubt.
- 4.2. Bei Jugendveranstaltungen darf kein Alkohol ausgeschenkt werden.
- 4.3. Bei Privatfeiern oder besonderen Gemeindeveranstaltungen darf in verantwortlichem Maße Alkohol ausgeschenkt werden.

5. Regelungen für Benutzer

- 5.1. Alle Nutzer sind zur Sauberhaltung der benutzten Räume verpflichtet. Dies bedeutet, dass die Räume besenrein verlassen werden müssen. Die Reinigungs- und Aufräumarbeiten nach einer privaten Nutzung müssen am Folgetag bis spätestens 12.00 Uhr abgeschlossen sein, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 5.2. Anfallenden Müll und Speisereste muss der Mieter selbst entsorgen. Von Seiten des Vermieters stehen dafür keine Behälter zur Verfügung.
- 5.3. Stühle und Tische aus dem Haus dürfen nicht im Freien verwendet werden.
- 5.4. Beim Verlassen des Hauses ist darauf zu achten, dass die Fenster und Türen geschlossen sowie die Lichter ausgeschaltet sind.
- 5.5. Schäden am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen sind umgehend der Hausmeisterin zu melden.
- 5.6. Tiere dürfen nicht mit ins Gemeindehaus genommen werden.
- 5.7. Private Veranstaltungen im Sinne von Punkt 3. müssen um 24.00 Uhr beendet sein. Ab 22.00 Uhr müssen die Fenster geschlossen sein, um die Anwohner vor Lärmbelästigung zu schützen.
- 5.8. Der Mieter haftet grundsätzlich für alle Schäden, die durch ihn oder einzelne Besucher der Veranstaltung im oder am Gebäude oder an dessen Einrichtung verursacht werden. Dies schließt auch die Außenanlagen und den Verlust von Schlüsseln mit ein.
- 5.9. Die evangelische Kirchengemeinde übernimmt als Vermieterin keine Haftung für Personen oder Sachen. Der Mieter hat Sorge dafür zu tragen, dass er über eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgesichert ist.

5.10. Die Benutzung des Indoor-Spielbereichs erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

6. Küchenbenutzung

6.1. Die Küchenbenutzung privater Veranstalter unterliegt der Gebührenordnung. Eine Einweisung durch den Hausmeister/die Hausmeisterin ist erforderlich.

6.2. Die Küche muss grundsätzlich in gesäubertem bzw. geputztem Zustand verlassen werden

6.3. Küchenbenutzer sind selbst für die Entsorgung des Mülls zuständig (s. 5.2.)

7. Schlüssel

Die Schlüsselübergabe für private Nutzer erfolgt durch die Hausmeisterin. Die Schlüsselübergabe erfolgt nur nach Unterzeichnung eines Mietvertrags und Aushändigung der Benutzungsordnung.

Bitte setzen Sie sich spätestens zwei Wochen vor dem Vermietungstermin zur technischen Unterweisung mit unserer Hausmeisterin Frau Christa Dürr (Tel.: 07127/18629) in Verbindung.

8. Technische Geräte

Technische Geräte (Verstärkeranlage, Beamer, ...) dürfen nur von Personen bedient werden, die zuvor eine Einweisung in die Geräte erhalten haben. In der Regel werden bewegliche technische Geräte des Hauses nicht zur Nutzung außerhalb des Hauses verliehen.

9. Gebührenordnung

Die Gebühren werden von der Kirchenpflege in Rechnung gestellt. Sie setzen sich immer aus der Grundgebühr **und** dem Betrag für die jeweils genutzten Räume und Örtlichkeiten zusammen.